

Demokratischen Republik oder nach Maßgabe der für die Deutsche Demokratische Republik geltenden oder von ihr abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen“ von der Strafrechtsprechung der DDR befreit die Leiter und das Personal von Vertretungen anderer Staaten in der DDR (diplomatische Immunität), die mit diesen Personen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie andere Personen, denen in der DDR Privilegien und Immunitäten gewährt werden (§ 56 Abs. 1 und 2 GVG). Gleiches gilt — nach Maßgabe entsprechender vertraglicher Regelungen dieser Organisationen oder nach den mit der DDR dazu gesondert getroffenen Vereinbarungen — für Amtspersonen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, denen die DDR angehört (§ 56 Abs. 3 GVG).¹⁴

Wird von Personen, die im Sinne des § 56 GVG Immunität oder Privilegien genießen, eine Straftat begangen, auf die sich ihre Schutzrechte erstrecken, so können sie persönlich in der DDR nicht strafrechtlich verfolgt und von den Gerichten der DDR strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Handlung selbst bleibt jedoch eine Straftat. Deshalb ist gegen sie Notwehr möglich. Sind andere Personen, die nicht unter dem Schutz dieser Privilegien oder Immunitäten stehen, an der Begehung der Straftat als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt oder begehen sie im Zusammenhang mit dieser Tat eine Hehlerei oder Begünstigung, sind sie nach den Strafgesetzen der DDR strafrechtlich verantwortlich.

Von den Fällen der diplomatischen Immunität ist die *Immunität der Abgeordneten* zu unterscheiden. Die Abgeordneten der Volksvertretungen der DDR unterliegen grundsätzlich der Rechtsprechung der Gerichte der DDR. Zur Gewährleistung ihrer ungehinderten Tätigkeit werden jedoch in der Verfassung der DDR und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gesetzliche Garantien festgelegt, die eine Strafverfolgung an bestimmte rechtliche Voraussetzungen knüpfen.

Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen nach Art. 60 Abs. 2 Verfassung die Rechte der Immunität. Danach sind Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen gegen Abgeordnete der Volkskammer nur mit Zustimmung der Volkskammer zulässig oder, in der Zeit zwischen ihren Tagungen, mit Zustimmung des Staatsrates, die der Bestätigung der Volkskammer bedarf. Die *Aufhebung der Immunität* des Abgeordneten ist *gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung*.

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§ 18 Abs. 3 GöV).

¹⁴ Vgl. Völkerrecht, a. a. O., S. 434 und 448.